



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Die helle Jahreszeit hat begonnen und somit auch die Zeit des Feierns! Kirmesveranstaltungen, Festivals und Maifeiern stehen wieder ins Haus und selbstverständlich möchten auch Jugendliche an diesen Gemeinschaftsaktionen teilnehmen.

Sie als Elternteil oder Erziehungsberechtigte stellen sich nun u.U. die Frage wie zum Beispiel: „Darf mein Kind Alkohol trinken?“ Oder auch: „Wie lange darf es abends feiern?“

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) soll Sie in diesem Zusammenhang unterstützen und die wichtigsten Fragen beantworten:

Wie lange darf mein Kind sich abends auf einer öffentlichen Veranstaltung aufhalten? (Vgl. § 5 JuSchG):

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nur in Begleitung der Eltern, 16- und 17-Jährige bis 24 Uhr.

Darf mein Kind Alkohol trinken? Was ist erlaubt, was nicht? (Vgl. § 9 JuSchG):

Bier, Wein und Sekt sind erlaubt ab 16 Jahren, branntweinhaltige (Misch-) Getränke erst ab 18 Jahren.

Die Abgabe von Alkohol an minderjährige Jugendliche (branntweinhaltigen Getränke) und an unter 16 jährige Jugendliche (Bier, Wein und Sekt) ist nicht gestattet.

Bitte besprechen Sie dies im Vorfeld mit Ihrem Kind und bringen Sie eindeutig zum Ausdruck, dass Sie sich Ihrer Elternverantwortung bewusst sind und diese sehr ernst nehmen.

Es gilt hierbei auf die gesetzlichen Bestimmungen hin zu weisen; ein pauschales Verbot hat aus Sicht des Jugendschutzes keinen Sinn.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich angemerkt, dass auch Jugendliche das Recht und Möglichkeit haben sollten, sich, so wie auch Erwachsene, zusammen zu finden um gemeinsam Spaß zu haben.

Der ein oder andere negative Vorfall darf diese Form der Jugendkultur auf keinen Fall verhindern!

Wir danken für Ihr Interesse und Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ekkehardt Loch
Jugendschutz des Kreises Lippe